ϕ 2D 2921

Anwesenheitsliste für die Sitzung des 31. Werkausschusses (FSN)
am 13.06.2007 um 9.00 Uhr im großen Sitzungssaal, Rathaus

Vorsitzender: Beginn der Sitzung: 900 Uhr / Ende der Sitzung 9.30 Uhr

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter
Gruber	Dr. Helmbrecht	Scholz	Bielmeier
Gebhardt	Mägerlein	Meyer	Bär
Pfadenhauer	Brehm	Seel	Bloß
Sendner	Böhm	Regitz	Prof. Dr. Beck
Schuh	Ulrich	Rauch	Höfkes
Blumenstetter	Dötschel	Heinrich	Arabackyi
Gradl	Hamburger	Burkert	Zadek
Schönfelder	Dr. Jauch	Limbacher	Agathagelidis
Zerweck	Raschke	Lunz	Reuter
Wolff	Riedel	Nitsch	Grützner-Kanis

Sonstige Sitzungsteilnehmer:

.....

Anlage 1.1.1

Beilage 2.2

Franken-Stadion Nürnberg
hier: Gewährung einer Erfolgsprämie und Entwicklung des Eigenbetriebes Franken-Stadion Nürnberg

B e s c h l u s s v o r s c h l a g

zur Tagesordnung für die Sitzung des Werkausschusses FSN vom 13.09.2006

- nicht-öffentlich –

0 **Gegenstimmen**

I. Der Werkausschuss beschließt, dass

1. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Eigenbetriebes Franken-Stadion Nürnberg eine Erfolgsprämie in Form einer Gruppenprämie in Höhe von 6.000.—Euro (sechstausend) zu Lasten des Budgets des FSN gewährt wird.

2. der Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg bis 31.12.2007 weiter bestehen bleibt und bis zum Juli 2007 einen Bericht über die noch ausstehenden Arbeiten, die bearbeiteten Projekte und einen Vorschlag zur weiteren Ansiedlung der Aufgaben vorlegt.

II. **Herrn 2. BM/FSN**

Der Vorsitzende:

1. Werkleiter: Schriftführerin:

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg (Franken-StadionbetriebsS – FSBS)

Vom 21. Juni 2002 (Amtsblatt S. 383),

geändert durch Satzung vom 04. November 2002 (Amtsblatt S. 646)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 12. April 2001 (GVBl. S. 140), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
§ 2 Gegenstand des Unternehmens
§ 3 Die zuständigen Organe
§ 4 Werkleitung
§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses
§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates
§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung
§ 9 Verpflichtungserklärungen
§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
§ 11 Wirtschaftsjahr
§ 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Das Franken-Stadion der Stadt Nürnberg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gemäß Art. 88 Abs. 1 GO) geführt.

(2) Das Unternehmen führt den Namen „Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg" (FSN).

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs Franken-Stadion Nürnberg beträgt 0 Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Aufgabe des Eigenbetriebes Franken-Stadion Nürnberg einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe ist der Umbau des bestehenden Stadions auf der Grundlage des Pflichtenheftes anlässlich der Bewerbung der Stadt Nürnberg als Austragungsort für die Fußballweltmeisterschaft 2006, die Sicherstellung des laufenden wirtschaftlichen Betriebs unter Berücksichtigung des Werterhalts des Stadions und die Mitwirkung an der Vorbereitung der Fußballweltmeisterschaft 2006.
Ein weiteres Ziel ist es, den laufenden Betrieb des Stadions an eine private Betreibergesellschaft zu vermieten oder zu verpachten.

§ 3

Die zuständigen Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes Franken-Stadion Nürnberg sind:

Werkleitung (§ 4)

Werkausschuss (§ 5)

Stadtrat (§ 6)

Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4

Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Werkleitern). Die Werkleiter werden vom Stadtrat berufen. Der erste Werkleiter ist der für den Sport zuständige kommunale Wahlbeamte. Die Amtszeit der weiteren Werkleiter beträgt 5 Jahre. Die weiteren Werkleiter sind gleichberechtigt.
Weiteres wird durch Geschäftsanweisung geregelt.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes Franken-Stadion Nürnberg.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Betriebs einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
2. die Mitwirkung bei der Ausgestaltung der Fußballweltmeisterschaft 2006;
3. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Verbrauchs- und Investitionsgütern.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat (Ernennung, Einstellung, Beförderung, Entlassung, Höhergruppierungen, Abordnungen, Versetzungen und Ruhestandsversetzungen bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 13 G (Oberamtsrat), bei Angestellten bis BAT II und bei Arbeitern).

(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes Franken-Stadion Nürnberg die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Franken-Stadion die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs Franken-Stadion Nürnberg vertritt die Werkleitung – soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt – die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsanweisung geregelt.

(7) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich schriftliche Zwischenberichte über die Entwicklung der Baumaßnahme, insbesondere die Einhaltung des Kosten- und Zeitrahmens sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes vorzulegen. Entsprechendes gilt für die Mitwirkung an der Vorbereitung der Fußballweltmeisterschaft 2006 und den laufenden wirtschaftlichen Betrieb.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Franken-Stadion Nürnberg tätig, die der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig ist, insbesondere über:

1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung;
2. Projektgenehmigungen bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 500.000,-- Euro, sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 10 %, mindestens aber 250.000,-- Euro;
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 250.000,-- Euro übersteigen;
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall 150.000,-- Euro übersteigt;
5. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 100.000,-- Euro übersteigen;
6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 150.000,-- Euro übersteigen;
7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert 75.000,-- Euro (VOL) bzw. 125.000,-- Euro (VOB) und bei besonderen Leistungen 50.000,-- Euro übersteigt (bei Nachtragsangeboten und Auftragsänderungen gelten die selben Wertgrenzen);
8. Erlass von Forderungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 25.000,-- Euro beträgt;
9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000,-- Euro im Einzelfall beträgt;
10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;
11. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung;
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder;
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und Regelung der Dienstverhältnisse;
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit

nicht der Werkausschuss, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;

5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
8. die Rückzahlung von Eigenkapital;
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Enteignungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall den Betrag von 1,0 Mio. Euro überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich Grundstücke) unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebs Franken–Stadion Nürnberg, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
11. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes Franken-Stadion Nürnberg.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses.
Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. Die Leistungsbeziehungen werden durch stadtinterne Vereinbarungen geregelt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichung erfolgt unter dem Namen „Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg". Überschreitet die Verpflichtungserklärung einen Betrag von 500.000,-- Euro, sind die Unterschriften von jeweils 2 Vertretungsberechtigten erforderlich.

(2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag".

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes Franken-Stadion Nürnberg beginnt jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 26.06.2002

Beilage_____
zur Stadtratssitzung

Originale bei Hr. Höfler -> Fr. Sorger -> Stadtrat

14106/07 Mm

Franken-Stadion Nürnberg
hier: Zukunft Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg

Anmeldung

Zur Tagesordnung der Sitzung
des Stadtrates vom

- öffentlicher Teil -

I. **Sachverhalt:**
Im Werkausschuss vom 13.06.2007 wurde das im Betreff genannte Gutachten gefasst. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der entsprechenden Beilage zu dem Tagesordnungspunkt der Sitzung vom 13.06.2007.

II. Beilage:
Gutachten des Werkausschusses vom 13.06.2007

III. Beschlussvorschlag
siehe Beilage

IV. Herrn OBM

V. Herrn BM/FSN

Am 15.06.2007
FSN

Horst Förther
1. Werkleiter

Beilage_____
zur Stadtratssitzung

Franken-Stadion Nürnberg
hier: Zukunft Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg

Beschluss

des Stadtrates vom

- öffentlich -

I. Der Stadtrat beschließt, dass der Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg ab dem 01.01.2008 ohne eigenes Personal weitergeführt wird. Die derzeit im Eigenbetrieb eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden wie im Werkausschuss des FSN vom 13.06.2007 dargestellt innerhalb der Stadt Nürnberg weiterbeschäftigt.

II. 2. BM/FSN

Der Vorsitzende:

Der Referent:

Schriftführerin:

Franken-Stadion Nürnberg
hier: Zukunft Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg

Gutachten

des Werkausschusses FSN

vom 13.06.2007

- öffentlicher Teil –

mit 0 Gegenstimmen

I. Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

1. Der Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg wird ab dem 01.01.2008 ohne eigenes Personal weitergeführt.
2. Die derzeit im Eigenbetrieb eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen wie dargestellt innerhalb der Stadt Nürnberg weiterbeschäftigt werden.

II. **Stadtrat**

Der Vorsitzende:

Der 1. Werkleiter:

Schriftführerin:

Anlage 2 R

Werkausschuss FSN
Finanzierung WM 2006: Temporäre Maßnahmen

Tischvorlage

Beschluss

des Werkausschusses Eigenbetrieb Franken-Stadion

am 10.05.2006

I. Der Werkausschuss beschließt:
Die Ausgaben für temporäre Maßnahmen für den inneren und äußeren Sicherheitsring werden anstatt der Kosten für den Eigenbetrieb und der Bauzwischenfinanzierung in das Baubudget aufgenommen.

II. **2. BM / FSN**

Der Vorsitzende

Referent

Schriftführerin